

Amtsgericht München

Az.: 336 C 19878/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1415/23 BS04LH

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 22.04.2024 aufgrund des Sachstands vom 16.04.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Reparaturwerkstatt, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Rechnung-Nr. [REDACTED] den Betrag in Höhe von € 1.298,45 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.11.2023 zu bezahlen – Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen den [REDACTED], Rech-

nung-Nr. [REDACTED] bezüglich der Reparatur des Fahrzeuges [REDACTED], Brutto-Rechnungsbetrag € 6.667,68, beschränkt auf das der Reparatur zu Grunde liegende Werkvertragsverhältnis und beschränkt auf den Betrag in Höhe von € 1.298,45.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.598,45 € und ab der teilweisen übereinstimmenden Erledigterklärung auf 1.298,45 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall am [REDACTED] in [REDACTED]

Beteiligt war der PKW der Klagepartei mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie der bei der Beklagten haftpflichtversicherte LKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Das Beklagtenfahrzeug hat das klägerische Fahrzeug beim Spurwechsel übersehen, wodurch es zur Kollision kam. Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig. Die Höhe der Reparaturkosten brutto nach durchgeführter Reparatur beträgt nach der Werkstattrechnung 6.667,68 Euro. Auf die Reparaturkosten zahlte die Beklagte 5.369,23 Euro, die sie direkt an die Werkstatt leistete. Darüber hinaus ist die Werkstattrechnung unbezahlt.

Die Klagepartei meint, ihm seien die konkret angefallenen Reparaturkosten zu erstatten. Das Werkstatt-/Prognoserisiko liege auf der Schädigerseite.

Die Klagepartei beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Reparaturwerkstatt, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], Rechnung-Nr. [REDACTED] den Betrag in Höhe von € 1.298,45 nebst

Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen – Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen den [REDACTED] [REDACTED] Rechnung-Nr. [REDACTED] bezüglich der Reparatur des Fahrzeuges [REDACTED] Brutto-Rechnungsbetrag € 6.667,68, beschränkt auf das der Reparatur zu Grunde liegende Werkvertragsverhältnis und beschränkt auf den Betrag in Höhe von € 1.298,45.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es liege keine Aktivlegitimation vor, da davon auszugehen sei, dass der Kläger seine Ansprüche an die Werkstatt abgetreten habe.

Die Beklagte meint, sie habe den geltend gemachten Restbetrag zurecht gekürzt, da lediglich der beglichene Betrag angemessen und erforderlich sei.

Es wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Nach Rechtshängigkeit zahlte die Beklagte auf die Wertminderung weitere 300 Euro woraufhin das Verfahren insoweit teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 7 Abs. 1, 115 VVG, 1 PflVG.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Insbesondere hat die Beklagte keinen Beweis für die von ihr behauptete Abtretung angeboten. Die Anlage K20 beweist vielmehr das Gegenteil.

In rechtlicher Hinsicht wird auf die Entscheidung des BGH, Az. VI ZR 253/22, Bezug genommen. Darin hat der BGH ausgeführt: „Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich die Klä-

gerin als Geschädigte auf das sogenannte Werkstattisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung weiterer Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung ihrer diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an die Beklagte, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt.“, Rn. 6. „Die genannten Grundsätze, an denen der Senat festhält, gelten auch für Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen. Denn auch diese haben ihren Grund darin, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“, Rn. 16. (...) „Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstattisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-) Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstattisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt (vgl. BGH Urteil vom 12.3.1993 – V ZR 69/92, NJW 1993, 2232 [2233], juris Rn. 19). Nur so stellt er sicher, dass (in den oben unter d) angeführten Grenzen) das Werkstattisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinandersetzen hat.“, Rn. 25.

Entsprechend dieser Rechtsprechung hat der Kläger seinen Antrag formuliert und hat hierbei Zahlung an die Werkstatt und Verurteilung Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche verlangt. Auf dieser Grundlage ist die Klage begründet.

Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 91 a ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.04.2024

gez.

■■■■■

Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.04.2024

■■■■■ Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle